

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verkäufe und Lieferungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

I. Geltung/Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich bestätigt wird. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Angaben in Prospekten und Bedienungsanleitungen gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 443 BGB.

2. Der Kunde hat die Verwendbarkeit unserer Ware in eigener Verantwortung zu prüfen. Hat der Kunde Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, sonstige Vorgaben unsererseits, z.B. für Material, Bearbeitungsverfahren, vom Hersteller vorgeschriebene Unterlieferanten, die Güte beigestellter Stoffe oder Bauteile oder die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er uns unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.

3. Verlangt der Kunde Änderungen des Liefergegenstands, so haben die Parteien unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treupflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln.

II. Werkstest, Prüfungen

Die Produkte werden vor Versand vom Hersteller geprüft und soweit durchführbar den Standardtests des Herstellers im Herstellungswerk unterzogen. Zusätzliche Tests oder Prüfungen oder die Vorlage von Testbescheinigungen und / oder detaillierten Testergebnissen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, wobei sich der Hersteller das Recht vorbehält, diese in Rechnung zu stellen.

III. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Bestellung und der vom Kunden zu erbringenden Unterlagen sowie einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

VI. Teillieferung

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

VII. Lieferungsstörung

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder andere, von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung der Lieferung.

VIII. Abnahme

Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde, die sachlichen

Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerks berechnet.

Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und ihm zu berechnen.

IX. Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

X. Versand

Für den Versand wählen wir die nach unserem Ermessen sicherste und kostengünstigste Lösung. Die Lieferungen erfolgen ab Werk.

XI. Gefahrenübergang

Sobald wir die Ware dem Transportunternehmen übergeben oder dem Kunden zur Verfügung gestellt haben, geht die Gefahr, auch die der Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. In diesem Fall lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden; bei Lagerung im Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5% des Rechnungsbetrags der gelagerten Lieferung. Desweiteren sind wir berechtigt, den Transport auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, wobei der Kunde ebenfalls die Kosten zu tragen hat.

XII. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unseres bei Vertragsschluss gültigen Angebotes. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Fracht, etc. und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Preise allgemein anheben oder ermäßigen, so gilt der am Datum des Vertragsschlusses gültige Preis. Eine Preisänderung bleibt uns vorbehalten, wenn sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind ändern oder neu entstehen.

XIII. Zahlung, Fälligkeit, Verzug

1. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank darüber frei verfügen können. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an. Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Zahlung ist in voller Höhe in der vereinbarten Währung zu leisten

2. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8% (gemäß § 288 II BGB) über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens aus Verzug bleibt uns vorbehalten.

3. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir durch das Recht aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) nach unserer Wahl berechtigt, unsere Forderung fällig zu stellen oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur mit

unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Er ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen der Ware die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge zurückzuhalten oder zu kürzen.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns durch unser Recht aus § 449 BGB das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat. Das gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Ware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten.

Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen; er hat uns etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Auf unser Verlangen hat er die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern; seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit im voraus an uns ab. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren im voraus zur Sicherung an uns ab. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Kunde uns auf unser Verlangen die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen, die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die Abtretung gegenüber seinen Kunden offenzulegen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

4. Eigentums- und Urheberrechte an unseren Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben auf jeden Fall bei uns. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Falle der Kündigung wird der Kunde verpflichtet sämtliche Zeichnungen, Pläne, Datenträger und sonstigen technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag an ihn übergeben wurden, dem Hersteller unaufgefordert auszuhändigen.

XV. Sachmängel

1. Mängel der gelieferten Ware sind uns spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist überschritten, so erlöschen alle Mangelansprüche. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird.

2. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl gemäß § 262 BGB die Mängel beheben, die Ware zurücknehmen, umtauschen oder dem Kunden einen angemessenen Preisnachlaß gewähren. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweisen oder die

Mängelbeseitigung fehlschlagen, kann der Kunde die Ware zurückgeben oder eine Preisminderung verlangen. Ist der Mangel unerheblich, ist ein Rücktritt für den Kunden ausgeschlossen und ihm steht nur ein Minderungsrecht zu (§ 437 Nr. 2, 1. Fall i. V. m.

§ 323 V 2 BGB). Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns vom Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen Sachmangels.

3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einem anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn dies entspreche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

XVI. Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche gleich welcher Art gegen uns entstehen nur, wenn nach Sachmängelrecht gemäß

§ 434 BGB zugesicherte Eigenschaften fehlen, wesentliche Vertragspflichten verletzt, die Sache sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet, der Vertragsgegenstand nicht die zu erwartende und übliche Beschaffenheit aufweist oder ein Schaden durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig nach § 276 ff BGB verursacht worden ist. Diese Regelung ist jedoch beschränkt aus den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schäden. Unsere Haftung ist auf den als Folge des Fehlers vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Es besteht keine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz entgangenen Gewinns. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt. Tritt der Kunde grundlos vom Auftrag zurück oder erfüllt er seinerseits den Vertrag nicht, so können wir bis zwei Wochen nach Vertragsschluss 25% der Auftragssumme, bis sechs Wochen nach Vertragsschluss 50% als Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachweisbaren höheren Schadens bleibt vorbehalten.

XVII. Verpackung

Transportverpackungen nehmen wir auf Kosten des Kunden zurück, sofern der Kunde nicht auf eine Rücknahme verzichtet.

XVIII. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kamen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG) und des Konfliktrechts.

XIX. Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Bestandteile des Bestellschreibens unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so steht der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nichts entgegen.